



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. April
1990**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26682



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Zweite Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 12. April 1990

1. Juli 1990

Jahrgang 1990
Nr.: **15**

**Zweite Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 12. April 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABI. NW. S. 293), geändert durch Satzung vom 17. Mai 1989 (GABI. NW. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fußnote: „²⁾“

²⁾ Frauen führen die in dieser Grundordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. die Professoren,
4. die Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistenten,
6. die Oberassistenten,
7. die Oberingenieure,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter),
11. die eingeschriebenen Studenten.

Bezüglich der Mitgliedergruppen gemäß Nummern 3 bis 11 wird auf die §§ 48, 49, 52, 53 a, 55, 57, 58, 59, 60, 62 und 64 WissHG verwiesen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Lehrveranstaltungen“ das Wort „die“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren,“ eingefügt „die außerplanmäßigen Professoren.“; im vorletzten Teilsatz wird das Wort „Mitglied“ ersetzt durch das Wort „Mitglieder“.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 2 WissHG. Die Wahl des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgen.“

- b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einen Bewerber zum Rektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, werden vom Konvent vier Prorektoren für die Dauer der Amtszeit des Rektors aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gewählt und vom Rektor bestellt.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der zentralen Einrichtungen und“ gestrichen.
- c) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Wird ein Bewerber für das Amt des Prorektors auch in einem zweiten Wahlgang nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einen Bewerber zum Prorektor. § 7 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Senat ist für alle Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese sind insbesondere:
1. Behandlung von Grundsatzfragen der Neuordnung des Hochschulwesens und der Studienreform;
 2. Behandlung von Grundsatzfragen zur Neuordnung und Weiterentwicklung der Hochschule;
 3. Stellungnahme zu dem Beitrag der Hochschule zum Vorschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel;
 4. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
 5. Beschlußfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
 6. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Einrichtung von Sonderforschungsbereichen;
 7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 8. Behandlung von Grundsatzfragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule;
 9. Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das WissHG des Landes Nordrhein-Westfalen oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, sowie Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche;
 10. Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren;
 11. Beschlußfassung in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung an der Hochschule;
 12. Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und der Prorektoren;
 13. Beschlußfassung im Zusammenhang mit dem Vorschlagsrecht der Hochschule zur Ernennung des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek sowie der Bestellung des Leiters des Hochschulrechenzentrums;
 14. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Besetzung der Stellen der ständigen Leiter von zentralen Betriebseinheiten, wobei das Nähere in der Ordnung für die jeweilige Betriebseinheit geregelt wird;
 15. Beschlußfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Prorektoren, die Dekane, der Kanzler, die Frauenbeauftragte des Senats und der Vorsitzende des Allgemeinen Studen-
 tenausschusses nehmen an Senatssitzungen beratend teil. Vor der
 Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zen-
 trale Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiter Gelegenheit
 zur Teilnahme an der Senatssitzung zu geben.“
6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom
 Senat nach Gruppen getrennt gewählt.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „den Studienreformkom-
 missionen“ ersetzt durch „der Gemeinsamen Kommission für die
 Studienreform“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Rechenschaftsbericht“ ersetzt
 durch das Wort „Bericht“. In Nummer 1 werden die Worte „der Auf-
 stellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Aus-
 stattungspläne“ ersetzt durch die Worte „von Maßnahmen zur
 Strukturgestaltung und -entwicklung“. In Nummer 7 werden die
 Worte „Satzungen und“ vor den Worten „Ordnungen der Fachbe-
 reiche“ gestrichen und das Zitat „Nr. 8“ geändert in „Nr. 9“.
8. § 12 erhält folgende Fassung:
- § 12
 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
- (1) Der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören
 an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. vier Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. drei Vertreter der Gruppe der Studenten,
 5. der Leiter der zentralen Studienberatung mit beratender Stimme.
- (2) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nach-
 wuchs gehören an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. ein Vertreter der Gruppe der Studenten mit abgeschlossenem
 Grundstudium,
 5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter
 aus einer Forschungseinrichtung.
- (3) Der Kommission für Planung und Finanzen gehören an
1. der Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes,
 2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,
 3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
 5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 6. der Kanzler mit beratender Stimme.“
9. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieser Kommission gehören an
1. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,
 2. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. drei Vertreter der Gruppe der Studenten.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieser Kommission gehören an
1. drei Vertreter der Gruppe der Professoren,
 2. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 3. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbei-
 ter,
 4. ein Vertreter der Gruppe der Studenten,
 5. ein vom Kanzler beauftragter Vertreter der Hochschulverwal-
 tung (Bau- oder Planungsdezernent) mit beratender Stimme.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Professor und der wissenschaftliche Mitarbeiter sollen zugleich Mitglied der ständigen Kommission für Planung und Finanzen sein.“

11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert: *

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

12. Als § 16 wird eingefügt:

„§ 16

Frauenbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt werden. Im Rahmen dieser Aufgaben werden Frauenbeauftragte³⁾ bestellt. Frauenbeauftragte sind

1. die Frauenbeauftragte des Senats, zugleich Beauftragte im Sinne von § 23a WissHG,
2. die Frauenbeauftragten der Fachbereiche,
3. die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschulverwaltung.

Die Amtszeit der Studentinnen beträgt ein Jahr, die der übrigen Frauenbeauftragten zwei Jahre.

(2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Absatz 1 Satz 1 und zur Unterstützung der Frauenbeauftragten des Senats bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. Insbesondere wirkt die Gleichstellungskommission bei der Erstellung, Aktualisierung und Kontrolle des Frauenförderplans der Hochschule mit und kooperiert mit den Frauenbeauftragten der organisatorischen Einheiten. Dieser Kommission gehören an

1. zwei Vertreterinnen der Gruppe der Professoren,
2. zwei Vertreterinnen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreterinnen der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen der Gruppe der Studenten.

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission des Senats werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Frauenbeauftragte des Senats wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt und vom Rektor bestellt. Sie ist Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Frauenbeauftragte des Senats gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 hat drei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt. Die Frauenbeauftragten der Fachbereiche werden von den jeweiligen Fachbereichsräten auf Vorschlag der Frauen, die gemäß § 19 Abs. 1 Mitglieder des Fachbereichs sind, gewählt. Die Frauenbeauftragten der zentralen Einrichtungen werden von den Frauen, die der betroffenen zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt. Die Frauenbeauftragte der Hochschulverwaltung wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt. Die Wahlen sind gemäß den Wahlrechtsgrundsätzen des § 16 Abs. 1 WissHG durchzuführen, jedoch ohne Trennung der Mitgliedergruppen.

(4) Die Frauenbeauftragten arbeiten mit den Gremien und Funktionsträgern der Hochschule auf der Basis rechtzeitiger und umfassender Information vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie sind von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, machen Vorschläge und haben das Recht, Stellungnahmen, gegebenenfalls Sondervoten, abzugeben und Auskünfte zu bekommen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihnen Gelegenheit zur Information und zur beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragten wirken bei der Erstellung von Frauenförderplänen mit. Sie können Anregungen zur frauenspezifischen Lehre, Forschung und Weiterbildung formulieren. Die Frauenbeauftragte des Senats berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Die Frauenbeauftragte des Senats kann sich bei der beraten-

³⁾ Männer führen die Funktionsbezeichnung in der männlichen Form.*

den Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Fachbereichsräte, Berufungskommissionen, Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Kommissionen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 von den Frauenbeauftragten gemäß Absatz 1 Satz 3 Nrn. 2 bis 4 vertreten lassen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1: Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften,

Fachbereich 2: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft,

Fachbereich 3: Sprach- und Literaturwissenschaften,

Fachbereich 4: Kunst, Musik, Gestaltung,

Fachbereich 5: Wirtschaftswissenschaften,

Fachbereich 6: Physik,

Fachbereich 7: Architektur, Landespflanze,

Fachbereich 8: Bauingenieurwesen,

Fachbereich 9: Landbau,

Fachbereich 10: Maschinentechnik,

Fachbereich 11: Maschinenbau – Datentechnik,

Fachbereich 12: Maschinenbau – Automatisierungstechnik,

Fachbereich 13: Chemie und Chemietechnik,

Fachbereich 14: Elektrotechnik,

Fachbereich 15: Nachrichtentechnik,

Fachbereich 16: Elektrische Energietechnik,

Fachbereich 17: Mathematik, Informatik,

Fachbereich 18: Technischer Umweltschutz.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „im Rahmen der Ausstattungspläne“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ ersetzt durch das Wort „Fachbereichsordnung“. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Senat kann Rahmenordnungen erlassen.“

14. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglieder in mehreren Fachbereichen sein.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit sie nicht einer Einrichtung oder einem Professor zugeordnet sind.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl des Dekans und des Prodekanen verfügen alle Vertreter der Gruppe der Professoren des Fachbereichsrates über aktives und passives Wahlrecht.“

c) Absatz 4 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und in weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit, die um eine Stimme größer ist als die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der Gruppe der Professoren des Fachbereichsrates. In Fachbereichen, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, gelten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 analoge Zusammensetzungen.“

- 16. § 20** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Assistenten, Oberassistenten und Oberingenieure auf; die Besetzung der übrigen Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates, wobei dieser dieselbe auf den Dekan übertragen kann;“
 - b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 (neu) werden die Worte „unter Berücksichtigung des Ausstattungsplans“ gestrichen.
 - d) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der Beschlußfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.“
 - e) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe“ gestrichen. Als Satz 6 wird angefügt:
„Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- 17. § 21** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Berufungssatzung“ ersetzt durch das Wort „Berufungsordnung“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellenbeschreibung“ die Worte „auf der Grundlage des geltenden Ausstattungsplans“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe geltender Ausstattungspläne und“ gestrichen.
- 18. § 22** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren wird diese Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule vom Minister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 54 WissHG verliehen.“
 - c) In Absatz 2 wird „§ 54 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 54 Abs. 4“.
- 19. § 23** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen von Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2, erster Halbsatz wird das Wort „Ordnung“ ersetzt durch das Wort „Ordnungen“.
 - c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren sowie Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG mit beratender Stimme als Mitglieder an.“
 - d) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen. Als Satz 3 wird angefügt:
„Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Einrichtung kann eine kürzere Amtszeit vorsehen.“
 - f) In Absatz 7 wird das Wort „Fachbereichssatzung“ ersetzt durch das Wort „Fachbereichsordnung“.
- 20. § 24** Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„§ 24 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen Aufgaben in Forschung und Lehre, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, unter der Verantwortung des Senats wahr. Für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 24 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 bis 7 entsprechend. In § 24 Abs. 3 Satz 1 tritt in diesem Falle an die Stelle des Fachbereichsrates das Rektorat, in Satz 2 an die Stelle der Fachbereichsräte der Senat.

(2) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Informatik und Technik (Heinz-Nixdorf-Institut) und das Zentrum für Kulturwissenschaften. Über die Errichtung weiterer zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Senat.“

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Zentrale Betriebseinheiten

(1) Die zentralen Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule oder mehrerer Fachbereiche unter der Verantwortung des Senats.

(2) Zentrale Betriebseinheiten sind

1. die Hochschulbibliothek,
2. das Hochschulrechenzentrum,
3. das Audiovisuelle Medienzentrum,
4. die Zentrale Studienberatungsstelle.

Über die Errichtung weiterer zentraler Betriebseinheiten beschließt der Senat.

(3) Für jede zentrale Betriebseinheit erläßt der Senat eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Für jede zentrale Betriebseinheit ist zur Beratung des Rektorats und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats eine Kommission vorzusehen, welche vom Senat zu wählen ist. Sie gibt Empfehlungen insbesondere für die Verwaltung und Nutzung der zentralen Betriebseinheit und erarbeitet den Vorschlag für die Verwendung der Mittel. Der Kommission sollen Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sowie ein Mitarbeiter aus dem Bereich der jeweiligen Betriebseinheit angehören. Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder gemäß den Notwendigkeiten soll möglich sein. Der Leiter der Betriebseinheit nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die zentralen Betriebseinheiten werden jeweils von einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der zentralen Betriebseinheit. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Senats, die die zentrale Betriebseinheit betreffen, verantwortlich.“

23. § 28 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bibliothekskommission wirkt beratend mit.“

24. § 30 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe, Gremien und Funktionsträger nach §§ 18 bis 23a WissHG der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.“

25. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Anmeldungen der Fachbereiche, der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen.“

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 (1. Satz) wird das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt durch das Wort „Hochschuldozenten“.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.“

27. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben sinngemäß.“

28. § 36 wird gestrichen.

29. Die §§ 16 bis 35 werden **§§ 17 bis 36.**

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Hochschulangehörigen“ ersetzt durch die Worte „Hochschulmitglieder und -angehörigen“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen des § 12 WissHG. Den Mitgliedern der Hochschule ist die Möglichkeit zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung ohne Benachteiligung zu geben. Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen sowie für die Arbeit der Frauenbeauftragten gemäß § 16 und der Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 38 stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.“

31. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Gremien wird auf zentraler Ebene eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter gebildet. Aufgabe der Gruppenver-

tretung ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den jeweiligen Hochschulgremien. Die Gruppenvertretung gibt sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist dem Senat anzuzeigen.

(2) Die Gruppenvertretung besteht aus

1. den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat,
2. den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Fachbereichsräten,
3. weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Der Sprecher der Gruppenvertretung und seine Stellvertreter werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von den Mitgliedern der Gruppenvertretung gewählt. Der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter muß Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Senat sein.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen der Personalvertretung bleiben von den Regelungen über die Gruppenvertretung unberührt.

(5) Die Gruppenvertretung ist keine Körperschaft; die Koalitionsfreiheit der Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bleibt unberührt."

32. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WissHG“ ersetzt durch „§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WissHG“.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Satzungen bzw.“ gestrichen.

33. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Satzungen und“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Grundordnung oder der Ordnungen dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft. Der Rektor wird ermächtigt, die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABI. NW. S. 293), geändert durch die Satzung vom 17. Mai 1989 (GABI. NW. S. 318), unter Berücksichtigung der sich aus dieser Satzung ergebenden Änderungen neu zu veröffentlichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 31. 1. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1990 – I B 1-7611.

Paderborn, den 12. April 1990

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Professor Dr. H.-D. Rinkens